

## Filmförderungsanstalt

- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Einheitliche Grundsätze der Behandlung von Anträgen auf **Stundung oder Erlass** von Rückzahlungen vom 22. Mai 1985, geändert am 19. Februar 1988

Die §§ 29 Abs. 2 FFG für den Bereich der Referenzfilmförderung;  
39 Abs. 3 FFG für den Bereich der Projektfilmförderung;  
46 Abs. 2 FFG für den Bereich der Kurzfilmförderung;  
52 Abs. 2 FFG für den Bereich der Förderung von Drehbüchern;  
55 Abs. 2 FFG für den Bereich der Förderung des Filmabsatzes;  
58 Abs. 2 FFG für den Bereich der Förderung des Filmabspiels;  
62 Abs. 2 FFG für den Bereich sonstige Förderungsmaßnahmen,

sehen übereinstimmend und gleichlautend vor (§ 29 Abs. 2 FFG):

„Die Anstalt darf den Rückzahlungsanspruch nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten“.

Von dieser Gesetzesregelung ausgehend, werden im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz zur Behandlung von Anträgen auf Stundung oder Erlass von Rückzahlungen die folgenden einheitlichen Grundsätze beschlossen:

### A. Allgemeine Grundsätze

Die vollständige oder teilweise Stundung oder der entsprechende Erlass der Rückzahlung von Förderungshilfen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie stellen Billigkeitsmaßnahmen dar, wobei zu berücksichtigen ist:

1. die gesamte wirtschaftliche Lage des Antragstellers aufgrund vorzulegender konkreter Betriebsergebnisse und Vermögensübersichten;
2. die Bedeutung und Leistung des Antragstellers im Hinblick auf die Zielsetzungen des Gesetzes;

3. daß sich ein solcher Antrag grundsätzlich nur auf den vom wirtschaftlich zu tragenden Teil erstrecken kann;
4. ob der Antragsteller im Rahmen der geförderten Maßnahmen die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtet hat;
5. dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung mit anderen Abrechnungen und Nachweisungen aufgrund des FFG und der Richtlinie nicht in Verzug ist;
6. ob und inwieweit die bestmögliche Auswertung oder Nutzung aufgrund der Förderungsmaßnahme erfolgt ist.

Auf Verlangen der FFA hat der Antragsteller vor der Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme (Erlaß oder Stundung) 50 v.H. aller aus der Verwertung oder Nutzung der Förderungsmaßnahme resultierenden Erlöse an die FFA abzutreten.

## B. Spezielle Grundsätze

### 1. Erlass

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die zurückzuzahlenden Mittel nur durch außergewöhnliche Belastungen oder gar nicht beschafft werden können und dadurch einerseits der wirtschaftliche Bestand und die Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit des Antragstellers gefährdet sind.

### 2. Stundung

- a) Die Stundung soll in der Regel nur gegen geeignete Sicherheit gewährt werden. Sie kann grundsätzlich nicht länger als sechs Monate gewährt werden.
- b) Hat die Filmförderungsanstalt auf einen Stundungsantrag Ratenzahlung genehmigt, so wird der gesamte Stundungsbetrag fällig, wenn der Schuldner mit einer Rate in Verzug kommt.
- c) Bei der Stundung erfolgt die Auszahlung von Förderungshilfen nur nach Zahlung der gestundeten Beträge.

### 3. Niederschlagung

Zur rechtlichen Verdeutlichung für Zahlungsschuldner:

Die Niederschlagung ist eine interne Verwaltungsmaßnahme, keine oder keine weitere Vollstreckung der Ansprüche der FFA zu versuchen. Insoweit stellt sie nur einen internen Ausbuchungsfall der Forderung dar. Der Schuldner wird von der FFA über den internen Vorgang nicht verständigt.

Die Niederschlagung beinhaltet damit eine widerrufbare Selbstbeschränkung der FFA und kann jederzeit zur Wiederaufnahme der Vollstreckungsmaßnahmen führen.